

Haus- und Benutzungsordnung für das Pfarrheim St. Katharina

§ 1 Trägerschaft, Hausrecht

- (1) Das Pfarrheim St. Katharina steht im Eigentum / in Nutzung der Pfarrei Schmatzhau-
sen (im Folgenden: Kirchenstiftung) und wird durch die Kirchenverwaltung, vertreten
durch den Kirchenverwaltungsvorstand, also durch den Pfarrer der Pfarrei Schmatz-
hausen verwaltet. Nur dieser oder der Kirchenpfleger oder eine von diesem beauf-
tragte Person kann wirksame Anordnungen über die Benutzung des Pfarrheims tref-
fen.
- (2) Die jeweils beauftragte Person übt ebenso wie der Pfarrer das Hausrecht aus. Jeder
Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer und sonstige Benutzer des Pfarrheims hat
diese Haus- und Benutzungsordnung sowie gegebenenfalls zusätzliche konkrete Ein-
zelanordnungen der Beauftragten der Kirchenstiftung zu beachten.

§ 2 Benutzungszweck

- (1) Das Pfarrheim dient der Seelsorge und ist ein Ort der Begegnung in der kirchlichen,
kulturellen und sozialen Pfarrgemeinde. Es steht in erster Linie den Gruppen der
Pfarrei für ihre Veranstaltungen zur Verfügung. In der Regel werden unter Beachtung
von (2) Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, soweit sie in
Gruppen organisiert ist, und kulturelle gesellige Veranstaltungen zugelassen. Bei
privaten Veranstaltungen bedarf es der Zustimmung und Prüfung der Kirchenver-
waltung (Mindestalter bei Veranstaltungen ist ab dem 30. Lebensjahr).
- (2) Die beabsichtigte Veranstaltung sowie das Verhalten der Veranstalter und Benutzer
dürfen nicht im Widerspruch zum Selbstverständnis der katholischen Kirche und ihrer
Glaubens- und Sittenlehre stehen. Der kirchliche Charakter des Pfarrheims muss bei
der Durchführung der Veranstaltung jederzeit gewahrt bleiben. Dem entspricht, dass
die Kirchenstiftung berechtigt ist, sich vom Veranstalter den beabsichtigten Verlauf
und Zweck einer Veranstaltung schriftlich darlegen zu lassen.
- (3) Wahlkampfveranstaltungen politischer Parteien und ihrer Organisationen sind im
Pfarrheim ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Pfarrheims besteht nicht.

§ 3 Belegungsplan, Anträge, Mietverträge, Entgelt, Schlüssel

- (1) Die Zeiten für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen durch Gruppierungen der
Pfarrei werden in einem entsprechenden Plan zum Jahresbeginn festgelegt. Die in
diesem Plan enthaltenen Termine für pastorale Arbeit der Kirchenstiftung im
Pfarrheim haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen. (2) Sätze 2 und 3 gelten
entsprechend.

- (2) Anträge für einmalige Benutzung sind spätestens 30 Tage vor dem gewünschten Termin an die Kirchenstiftung (Kath. Pfarramt Landshuter Str. 39, 84098 Schmatzhausen) zu stellen. Die Kirchenstiftung behält sich vor, den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages (Einzelnutzungsvertrag) sowie ein Benutzungsentgelt und eine Kautions zu verlangen. Der Veranstalter hat die aus seiner Veranstaltung resultierenden Betriebskosten einschließlich Heizung und Reinigung zu tragen. Die Kirchenstiftung ist berechtigt, hierfür einen Pauschalbetrag festzusetzen.
- (3) Die erforderlichen Schlüssel sind vor Beginn der Veranstaltung spätestens bis zu dem von der Kirchenstiftung genannten Termin im Pfarrbüro oder beim Kirchenpfleger abzuholen. Der Empfang ist schriftlich zu quittieren. Nach Beendigung der Veranstaltung und dem Abschluss ggf. erforderlicher Nachbereitungsarbeiten sind die Schlüssel unverzüglich wieder vollständig im Pfarrbüro oder beim Kirchenpfleger abzugeben.

§ 4 Veranstalter, Veranstaltungsleiter

- (1) Sofern der Veranstalter eine nicht pfarrliche Gruppierung ist, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Der Veranstalter hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten des Pfarrheims und des Inventars durch die Teilnehmer. Er steht der Kirchenstiftung demgemäß finanziell für Schäden ein, die durch die Nutzer der Räumlichkeiten während oder aus Anlass der Veranstaltung verursacht werden.
 - b) Mit dem Antrag auf Benutzung hat der Veranstalter einen verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen.
 - c) Der Veranstaltungsleiter soll die Räumlichkeiten als Erster betreten und als Letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Räume vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungsgegenstände, Versorgungsleitungen, Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Störungen sind unverzüglich der Kirchenstiftung und im Pfarrbüro oder beim Kirchenpfleger zu melden.
 - d) Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Haus- und Benutzungsordnung, insbesondere auf die Einhaltung der in § 2(2), § 6(2), § 6(3) und § 6(6) getroffenen Bestimmungen, hinzuweisen.
- (2) Sofern bei Benutzung durch pfarrliche Gruppierungen Veranstalter die Kirchenstiftung ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Regelungen (1) c) und d) mit der Maßgabe, dass der Veranstalter die von der Kirchenstiftung mit der Leitung beauftragte Person ist.

§ 5 Benutzung, Dekoration, technische Anlagen, Garderobe

- (1) Die Räumlichkeiten des Pfarrheims einschließlich der Zugänge und Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden müssen der Kirchenstiftung und im Pfarrbüro unverzüglich angezeigt werden.
- (2) Das Einbringen von Einrichtungs- und Dekorationsgegenständen in die Räumlichkeiten des Pfarrheims ist nur nach Abstimmung mit der Kirchenstiftung zulässig. Schäden dürfen hierdurch nicht verursacht werden (z.B. durch das Anbringen von Dübeln).
- (3) Die technischen Anlagen, wie z.B. Heizungsanlagen, Medieneinrichtungen usw., dürfen nur von der Kirchenstiftung bzw. einem Beauftragten nach Einweisung durch die Kirchenstiftung bedient werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
- (4) Die Küche kann nur nach vorheriger Genehmigung genutzt werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Küchengeräte und KÜcheneinrichtungen trägt der Veranstalter.
- (5) Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Veranstalter. Für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt die Kirchenstiftung keine Haftung.

§ 6 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Jugendschutz, Rauchverbot, behördliche Genehmigungen, GEMA-Gebühren, Vermeidung von Ruhestörungen

- (1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zivil- und öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden. Sicherheits- und feuerpolizeiliche Vorschriften und Auflagen sind zu erfüllen.
- (2) Der Veranstalter hat insbesondere auf die strikte Einhaltung der Gesetze und sonstigen Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu achten.
- (3) Im Pfarrheim ist das Rauchen verboten. Der Veranstalter sorgt dafür, dass das Rauchverbot eingehalten wird.
- (4) Der Veranstalter hat evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen und sie der Kirchenstiftung auf Verlangen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
- (5) Etwaige anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. Der Veranstalter stellt die Kirchenstiftung im Innenverhältnis hiervon frei.
- (6) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Belästigung oder Störung der anderen Benutzer des Pfarrheims und der Nachbarn, insbesondere durch Geräuschemissionen vermieden werden. Jede Ruhestörung ist zu vermeiden. Rundfunk- und Fernsehempfang, Benutzung von Musikinstrumenten und Tonträgern ist nur in Zimmerlautstärke gestattet. Die Nachtruhe darf nicht gestört werden.

§ 7 Kündigung, Abbruch von Veranstaltungen

- (1) Die Kirchenstiftung ist berechtigt, eine bereits zugesagte, regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu kündigen, wenn der Veranstalter / Benutzer trotz vorheriger Abmahnung durch die Kirchenstiftung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung verstößt. Im Falle eines Verstoßes gegen § 2(2), § 6(2), § 6(3) und § 6(6) bedarf es keiner vorherigen Abmahnung. Des Weiteren verliert der Veranstalter / Benutzer für den Tag der Störung sein Benutzungsrecht, ohne dass es einer weiteren Erklärung seitens der Kirchenstiftung bedarf.
- (2) Der Pfarrer oder die jeweils beauftragte Person sind im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten während der Veranstaltung zu betreten, um sich über die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung und mietvertraglicher Vereinbarungen zu überzeugen. Sie sind berechtigt, eine Veranstaltung abzubrechen, wenn der Veranstalter und / oder die Benutzer gegen diese Haus- und Benutzungsordnung bzw. mietvertragliche Regelungen verstoßen.
- (3) Schadensersatzansprüche des Veranstalters / der Benutzer sind ausgeschlossen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

- (1) Der Veranstalter übernimmt im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Gefahren die Verkehrssicherungspflicht. Der Veranstalter stellt insofern die Kirchenstiftung und – sofern diese nicht Eigentümer des Grundstücks und des Pfarrheims ist – auch den Eigentümer von Ersatzansprüchen der Teilnehmer an Veranstaltungen im Pfarrheim frei, die während des Aufenthalts auf dem Grundstück und im Pfarrheim der Kirchenstiftung entstehen. Hierfür kann die Kirchenstiftung vom Veranstalter den Abschluss einer geeigneten (Veranstaltungshaftpflicht) Versicherung verlangen. Der Kirchenstiftung ist ein entsprechender Versicherungsnachweis vorzulegen. Grund: Für derartige Veranstaltungen besteht über die Diözese kein Versicherungsschutz.
- (2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Veranstalter wegen bei Überlassung der Räumlichkeiten vorhandener oder später auftretender Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn, die Kirchenstiftung, ihr gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (3) Die Haftung der Kirchenstiftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bleiben von in dieser Haus- und Benutzungsordnung und / oder im Mietvertrag enthaltenen Haftungsausschlüssen unberührt.

§ 9 Beendigung der Veranstaltung

Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume vollständig von mitgebrachten Gegenständen (Dekorationen, Einrichtungsgegenstände usw.) zu räumen, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und die benutzten Einrichtungen, Geräte und Anlagen in den Zustand zu bringen, in dem sie überlassen wurden. Abfälle sind auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Die überlassenen Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen. Alle Fenster und Türen sind nach Beendigung der Veranstaltung sorgfältig zu verschließen und alle elektrischen Geräte ausgeschaltet zu sein. Werden die Räume nicht fristgemäß freigegeben, werden die Räume auf Kosten des Veranstalters geräumt und gereinigt. Der Veranstalter haftet für den durch Verzug entstehenden Schaden.

§ 10 Sonstiges

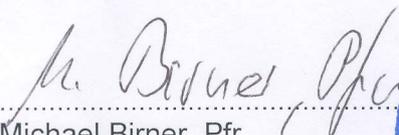
An die Wände im Pfarrheim dürfen keine Plakate und keine Dekoration angebracht werden.

§ 11 Kirchenverwaltungsbeschluss, Inkrafttreten

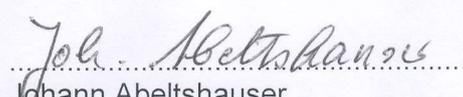
- (1) Die Kirchenverwaltung hat diese Haus- und Benutzungsordnung am 07.07.2017 beschlossen.
- (2) Die Haus- und Benutzungsordnung ist an einem gut sichtbaren Ort im Gebäude anzuschlagen.
- (3) Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 07.07.2017 in Kraft. Alle anderen Haus und Benutzungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Schmatzhausen,

Für die Kirchenstiftung:


Michael Birner, Pfr.
Kirchenverwaltungsvorstand




Johann Abeltshauser
Kirchenpfleger

Vorstehende Haus- und Benutzungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich nach Art. 44 Abs. 2 Nr. 10 KiStiftO genehmigt.

01. Aug. 2017

Regensburg, den

Bischöfliche Finanzkammer


Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

i.V. Wolfgang Bräutigam
Stv. Bischöfl. Finanzdirektor